



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55  
39554 Hansestadt Stendal

...  
Hansestadt Stendal  
Oberbürgermeister  
Herr Bastian Sieler  
Markt 1  
39576 Hansestadt Stendal

Rechtsamt

Auskunft erteilt: Frau Sonnenberg

Dienstsitz:  
Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal  
Zimmer: 206

Tel.: + 49 3931 60 7590  
Fax: + 49 3931 60 7577  
kommunalaufsicht@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
30.01.05-2.1-5.3.5-1-2023

Datum:  
07.09.2023

### Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrter Herr Sieler,

gemäß § 102 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), haben Sie die Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2023 bei der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

### G e n e h m i g u n g

Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 8.819.400 € wird gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA für den Betrag in Höhe von **6.404.100 €** erteilt.

Patrick Puhlmann



Sprechzeiten:  
Di. u. Do. 09:00 – 12:00  
14:00 – 17:00

Telefon: +49 3931 606  
Fax: +49 3931 21 3060

Postanschrift: Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal

Straßenverkehrsamt zusätzlich:  
Mo. 09:00 – 12:00  
14:00 – 16:00  
Fr. 08:00 – 11:00

Internet: [www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de)  
E-Mail: [kreisverwaltung@landkreis-stendal.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de)  
De-Mail: [poststelle@lksdl.de-mail.de](mailto:poststelle@lksdl.de-mail.de)  
EGVP vorhanden\*

Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal  
IBAN: DE63 8105 0555 3010 0029 38  
BIC: NOLADE21SDL

\* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <https://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55  
39554 Hansestadt Stendal

...  
Hansestadt Stendal  
Oberbürgermeister  
Herrn Bastian Sieler  
Markt 1  
39576 Hansestadt Stendal

Rechtsamt

Auskunft erteilt: Frau Sonnenberg

Dienstsitz:  
Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal  
Zimmer: 206

Tel.: + 49 3931 60 7590  
Fax: + 49 3931 60 7577  
kommunalaufsicht@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
30.01.05-2.1-5.3.5-1-2023

Datum:  
07.09.2023

## Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrter Herr Sieler,

gemäß § 102 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), haben Sie die

### Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal

für das Haushaltsjahr 2023 bei der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Die vom Stadtrat am 19.06.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossene Haushaltssatzung wurde geprüft. Es ergehen folgende Entscheidungen:

1. Der Beschluss über die Haushaltssatzung 2023 wird nicht beanstandet.
2. Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 8.819.400 € wird gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA für den Betrag in Höhe von **6.404.100 €** erteilt. Eine Genehmigungsurkunde liegt dieser Verfügung bei.

Sprechzeiten:  
Di. u. Do. 09:00 – 12:00  
14:00 – 17:00

Telefon: +49 3931 606  
Fax: +49 3931 21 3060

Postanschrift: Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal

Straßenverkehrsamt zusätzlich:  
Mo. 09:00 – 12:00  
14:00 – 16:00  
Fr. 08:00 – 11:00

Internet: [www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de)  
E-Mail: [kreisverwaltung@landkreis-stendal.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de)  
De-Mail: [poststelle@lksdl.de-mail.de](mailto:poststelle@lksdl.de-mail.de)  
EGVP vorhanden\*

Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal  
IBAN: DE63 8105 0555 3010 0029 38  
BIC: NOLADE21SDL

\* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <https://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

3. Die im § 3 der Haushaltsatzung ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen im Gesamtbetrag von 23.682.900 € sind in voller Höhe genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA für einen Betrag in Höhe von **15.120.100 €** erteilt.
4. Es wird angeordnet, dass die Hansestadt Stendal spätestens mit der Haushaltssatzung 2024 ein Haushaltskonsolidierungskonzept beschließt, mit welchem zumindest ein zukünftiger struktureller Ausgleich des Ergebnisplans aufgezeigt wird.

#### **Begründung:**

Mit Datum vom 27.06.2023 hat die Hansestadt Stendal die am 19.06.2023 beschlossene Haushaltsatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 zur Genehmigung vorgelegt und einer Fristverlängerung für die Genehmigung zunächst bis zum 31. August 2023 zugestimmt.

Aus personellen Gründen wurde mit Datum vom 17.08.2023 um eine weitere Fristverlängerung gebeten, der bis zum 11. September 2023 zugestimmt wurde.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für kommunalaufsichtsbehördliche Entscheidungen ist gemäß § 144 KVG LSA der Landkreis.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit liegt unterhalb der genehmigungspflichtigen Grenze. Insofern besteht für diesen Bestandteil keine Genehmigungspflicht. Hinsichtlich der Genehmigung der Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen wird auf die Begründung zu 2. und 3. verwiesen.

#### **zu 1.:**

Gemäß § 98 Abs. 3 S. 1 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Entsprechend Satz 2 dieser Vorschrift ist er ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebots, gemäß § 98 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern.

Im Haushaltsjahr 2023 plant die Hansestadt Stendal mit Erträgen in Höhe von 86.844.500 Euro und Aufwendungen von 100.665.200 Euro, so dass die Erträge die Höhe der Aufwendungen voraussichtlich mit einer Differenz von 13.820.700 Euro nicht erreichen.

Die Stadt plant daher in Anwendung des § 98 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA durch den Einsatz von Rücklagen aus vorläufigen positiven Ergebnissen der Vorjahre einen Ausgleich vorzunehmen.

Die Regelungen zum Ausgleich über § 98 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA i.V.m. §§ 22 Satz 1 und 23 Abs. 2 KomHVO \* setzen neben einer aufgestellten Eröffnungsbilanz auch nicht nur vorläufige, sondern endgültig aufgestellte Jahresabschlüsse voraus. Bisher liegen die Jahresabschlüsse für die Jahre 2013 bis 2019 vor. Die Schlussbilanz zum 31.12.2019 weist eine Rücklage aus ordentlichen Ergebnissen in

Höhe von 19.262.938,39 € aus. Der Jahresabschluss 2020 steht kurz vor der Fertigstellung. Die weiteren Ergebnisse liegen im Entwurf vor bzw. sind in Arbeit. Entsprechend Ihrer Darstellung vom 04.07.2023 zufolge hat es nach diesen vorläufigen Ergebnissen in den Jahren 2020 bis 2022 ebenfalls keine negativen Jahresergebnisse gegeben, so dass die positiven Ergebnisse der Jahre 2013 bis 2019 für den Ausgleich des aktuellen Fehlbetrages zur Verfügung stehen und ihrer Höhe nach ausreichen, den Fehlbetrag auszugleichen.

Es kann derzeit also davon ausgegangen werden, dass der Fehlbetrag von 13.820.700 Euro in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen gedeckt werden kann.

Somit kann der Ausgleich des Ergebnishaushaltes nach § 98 Abs. 3 KVG LSA als erfüllt gelten und eine Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2023 ist nicht erforderlich.

Von einer Beanstandung aufgrund einer möglichen formellen Rechtswidrigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung wird ebenfalls abgesehen.

Die Hansestadt Stendal hat dazu erläutert, dass die Änderungsanträge zum Haushalt 2023, die in der Stadtratssitzung am 19.06.2023 gestellt und beschlossen wurden, lediglich die Ansätze im Haushalt betrafen, die bereits im ursprünglichen Haushaltsentwurf enthalten waren und im Finanzausschuss am 26.04.2023 und im Haupt- und Personalausschuss am 03.05.2023 sowie in der Stadtratssitzung am 21.05.2023 beraten wurden. In der Stadtratssitzung am 21.05.2023 wurde der Haushalt in einer Form beschlossen, wonach einige Festsetzungen durch Änderungsanträge während der Sitzung gestrichen wurden. Um mögliche formelle Fehler zu vermeiden, wurde der Haushalt 2023 vorsorglich nochmals in der Stadtratssitzung am 19.06.2023 beraten und beschlossen. Die dabei vorgebrachten Änderungsanträge umfassten dabei lediglich die Ansätze, die in der vorherigen Beschlussfassung gestrichen wurden und waren somit den Ratsmitgliedern nicht unbekannt.

Unabhängig davon stellen Änderungsanträge, die während einer Ratssitzung vorgebracht werden, keinen Grund dar, die formelle Rechtmäßigkeit hinsichtlich der ordnungsgemäßen Einberufung anzuzweifeln, weil mögliche Unterlagen nicht der Ladung beigefügt waren. Das grundsätzliche Gebot der Zurverfügungstellung der erforderlichen Unterlagen durch die Verwaltung bzw. den Hauptverwaltungsbeamten umfasst nur die Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Ladung tatsächlich bekannt waren und vorlagen.

Es steht der Vertretung frei, Änderungsanträge zu stellen, diese zu beraten und ggf. zu entscheiden, den zu Grunde liegenden Tagesordnungspunkt zu vertagen, sofern dies die Vertretung als notwendig erachtet. Ein Beschluss in einer geänderten Fassung entsprechend der beschlossenen Änderungsanträge ist ebenfalls möglich und somit rechtmäßig.

## **zu 2.:**

Im § 2 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 8.819.400 Euro festgesetzt.

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung werden erfüllt.

Die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen kann entsprechend § 108 Abs. 2 KVG LSA grundsätzlich nur im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden und ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen.

Eine geordnete Haushaltswirtschaft setzt nach § 98 Abs. 3 KVG LSA voraus, dass der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen ist. Er ist ausgeglichen, wenn im Ergebnishaushalt die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann. Dies ist noch für das aktuelle Haushaltsjahr möglich. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes wird für die künftigen Jahre jedoch ein negatives Ergebnis ausgewiesen, das nicht mehr aus diesen Rücklagen gedeckt werden kann. Das Defizit wird zwar von Jahr zu Jahr geringer, beträgt nach aktueller Planung jedoch auch im Jahr 2026 immer noch 2.583.600 Euro.

Eine geordnete Haushaltswirtschaft ist damit nicht gegeben. Aus aktueller Sicht wäre damit eine Genehmigung der für das Jahr 2023 vorgesehenen Kreditaufnahmen zu versagen.

Eine Kreditgenehmigung wäre jedoch möglich, sofern für die kreditfinanzierten Investitionen die Unabweisbarkeit bzw. Unaufschiebbarkeit nachgewiesen werden kann.

Eine entsprechende Nachweisführung wurde durch die Hansestadt Stendal vorgelegt, jedoch konnte die Prüfung aus personellen Gründen nicht abgeschlossen werden. Um die Prüfung trotz des notwendigen Mitarbeiterwechsels dennoch zum Abschluss bringen zu können, hat die Hansestadt einer weiteren Fristverlängerung bis zum 11.09.2023 zugestimmt und die Übersicht zur Unabweisbarkeit dahingegen ergänzt, welche Maßnahmen im aktuellen Haushaltsjahr voraussichtlich nicht mehr oder in einem geringeren Umfang umgesetzt werden können.

In dieser Zuarbeit mit Datum vom 01.09.2023 wird deutlich, dass bei insgesamt 23 Maßnahmen in 2023 aus verschiedenen Gründen Einsparungen erfolgen bzw. diese nicht mehr realisiert werden können, wodurch auf eine Summe von 2.415.300 € verzichtet werden kann und somit nicht mehr kreditfinanziert werden muss.

Es liegt daher nahe, die Höhe der festgesetzten Kreditsumme um diese Summe zu kürzen, da für diese Maßnahmen eindeutig keine Unabweisbarkeit besteht.

Ich weise daraufhin, dass für den kommenden Haushalt strengere Maßstäbe bei der Prüfung von Unabweisbarkeit herangezogen werden.

In der aktuellen Situation stellt die Kürzung des Kreditrahmens um 2.415.300 € das mildere Mittel dar und es ist anzunehmen, dass die Kürzung nach einer Bewertung der Unabweisbarkeit höher ausfallen würde.

Die Kürzung ist jedoch unvermeidbar und im Gegensatz zu einer Versagung des gesamten Kredits weniger belastend für die Hansestadt, dennoch wird so zumindest im Finanzplan eine Ergebnisverbesserung durch die (zumindest in 2023) wegfallenden Maßnahmen erreicht, um dem Ziel einer geordneten Haushaltswirtschaft zumindest schrittweise näher zu kommen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Kürzung des Kredites den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit gerecht wird. Diese Maßnahme ist geeignet und erforderlich, um die Haushaltssituation der Hansestadt zumindest zu verbessern. Ein milderer Mittel ist dabei nicht ersichtlich.

**Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 8.819.400 € wird gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA für den Betrag in Höhe von 6.404.100 € erteilt.**

**zu 3.:**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen ist im § 3 der Haushaltssatzung mit einem Betrag in Höhe von 23.682.900 Euro vorgesehen. Nach § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Bei der Entscheidung über die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung hat die Kommunalaufsichtsbehörde dieselben Maßstäbe anzulegen, wie sie es bei der Genehmigung des Gesamtbetrags der Kredite gem. § 108 Abs. 2 KVG LSA handhabt.

Die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen kann entsprechend § 108 Abs. 2 KVG LSA grundsätzlich nur im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden und ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen.

Ebenso sind Verpflichtungsermächtigungen nach § 107 Abs. 2 KVG LSA nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushaltsjahre nicht gefährdet wird.

Wie bereits in der Begründung zu Pkt. 2 ausgeführt, kann eine geordnete Haushaltswirtschaft für den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum derzeit nicht festgestellt werden. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes wird für die künftigen Jahre ein negatives Ergebnis ausgewiesen, das nicht mehr aus Rücklagen gedeckt werden kann. Das Defizit wird zwar von Jahr zu Jahr geringer, beträgt nach aktueller Planung jedoch auch im Jahr 2026 immer noch 2.583.600 Euro.

Danach wären die Verpflichtungsermächtigungen grundsätzlich zu versagen.

Analog zur Bewertung des Kreditrahmens wären auch die Verpflichtungsermächtigungen genehmigungsfähig, sofern die entsprechenden Maßnahmen unabweisbar sind.

Wie bereits oben ausgeführt, konnte die Prüfung der Unabweisbarkeit nicht abgeschlossen werden. Die Zuarbeit der Hansestadt Stendal hinsichtlich der in 2023 nicht mehr zu realisierbaren Maßnahmen wirkt sich für fünf Maßnahmen auch auf die Verpflichtungsermächtigungen aus, so dass auch hier eine Kürzung der Höhe der genehmigungsbedürftigen Verpflichtungsermächtigungen zielführend ist. Die Auswirkungen der Kürzung bei den Verpflichtungsermächtigungen wird in nachfolgender Tabelle deutlich:

Jahr	2024	2025	2026	Summe
voraussichtlich fällige VE- Auszahlungen lt. Haushalt	8.264.900 €	10.385.000 €	5.033.000 €	23.682.900 €
Vorgesehene Kreditaufnahmen	11.047.900 €	15.554.300 €	7.814.100 €	
Genehmigungspflichtige VE	8.264.900 €	10.385.000 €	5.033.000 €	23.682.900 €
Betroffene VE's durch nicht in 2023 durchführbare Maßnahmen (Entsprechende Kürzung)	2.612.800 €	3.950.000 €	2.000.000 €	8.562.800 €
<b>VE nach Kürzung</b>	<b>5.652.100 €</b>	<b>6.435.000 €</b>	<b>3.033.000 €</b>	<b>15.120.100 €</b>

Die Kürzung ist geeignet und erforderlich, um die Haushaltslage der Hansestadt Stendal in der mittelfristigen Planung zu verbessern und zumindest teilweise zusätzliche Kreditbelastungen zu vermeiden, um dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft näher zu kommen.

Ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich, da die Alternative eine Versagung der kompletten genehmigungsbedürftigen Verpflichtungsermächtigungen gewesen wäre. Auch die Bewertung der einzelnen Maßnahmen hinsichtlich der Unabweisbarkeit, die wie bereits oben ausgeführt derzeit nicht abschließend möglich war, hätte voraussichtlich eine höhere Kürzung bei den Verpflichtungsermächtigungen nach sich gezogen.

Daher werden die im § 3 der Haushaltsatzung ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen im Gesamtbetrag von 23.682.900 € gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA für einen Betrag in Höhe von 15.120.100 € entsprechend der o.g. Verteilung für die Jahre 2024 bis 2026 genehmigt.

Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es hinsichtlich der beiden Teilgenehmigungen unter Nr. 2 und Nr. 3 der zustimmenden Erklärung der Hansestadt Stendal. Diese können Sie als Oberbürgermeister nur abgeben, wenn der Stadtrat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Die Haushaltssatzung dazu ist entsprechend anzupassen. Diesen Beschluss legen Sie der unteren Kommunalaufsicht bitte unverzüglich nach der Beschlussfassung vor. Die Hansestadt Stendal hat dieses Vorgehen bereits signalisiert.

#### Zu 4.:

Gemäß § 98 Abs. 3 S. 1 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen.

Im aktuellen Haushaltsjahr 2023 erreicht die Hansestadt Stendal den geforderten Haushaltsausgleich wie bereits unter Nr. 1 ausgeführt nur durch den Einsatz von Rücklagen aus vorläufigen positiven Ergebnissen der Vorjahre gemäß § 98 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA.

Nach dem derzeitigen Stand reichen die verbleibenden Rücklagemittel jedoch bereits ab dem kommenden Jahr nicht mehr aus, um das für 2024 prognostizierte Defizit im Ergebnisplan zu decken. Gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen, sobald der Ausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht mehr gelingt. Dies wäre unter Berücksichtigung der derzeitigen Planzahlen ab 2024 der Fall.

Gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) ebenfalls dann aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Dies ist nach dem von der Stadt vorgelegten Finanzhaushalt in den Jahren 2025 und 2026 – also innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes – der Fall:

Mittelfristiger Finanzplanungszeitraum	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1/5	Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	HKK-Pflicht?
2023	77.995.200 €	15.599.040 €	- 7.056.600 €	nein
2024	82.217.300 €	16.443.460 €	- 16.042.600 €	nein
2025	85.047.700 €	17.009.540 €	- 19.783.100 €	ja
2026	89.102.100 €	17.820.420 €	- 19.643.300 €	ja

Die Kommunalaufsicht vertritt daher im Unterrichtungersuchen vom 07.07.2023 die Auffassung, dass die Hansestadt demnach ebenfalls ein HKK aufzustellen hat.



Dazu nimmt die Hansestadt in Ihrem Schreiben vom 04.08.2023 Stellung und erläutert, warum für sie kein Erfordernis zur Konsolidierung gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA besteht.

Demnach befindet sich die Höhe des Liquiditätskredites aktuell unterhalb der Genehmigungsgrenze und es werden durch die andauernde vorläufige Haushaltsführung in 2023 sowie durch Faktoren, die zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch nicht ersichtlich waren (bspw. verminderte Personalkosten aufgrund nicht besetzter Stellen, geringere Transferaufwendungen durch die nicht erfolgte Anhebung des Hebesatzes der Kreisumlage, voraussichtlich höher ausfallende Gewerbesteuererträge) nicht unerhebliche Spareffekte erwartet, die sich ergebnis- und liquiditätsverbessernd auswirken werden und sich entsprechend auch auf die mittelfristige Finanzplanung auswirken.

Darüber hinaus wäre nach Ansicht der Hansestadt Stendal eine Konsolidierungspflicht nach § 100 Abs. 5 KVG LSA nur dann gegeben, wenn die Genehmigungsgrenze des Höchstbetrages der Liquiditätskredite dauerhaft überschritten wird. Ein einmaliges oder nur temporäres Genehmigungserfordernis führt deshalb zu keiner Konsolidierungspflicht. Aufgrund der genannten Entwicklung der Haushaltslage in 2023 vermag es die Hansestadt Stendal derzeit nicht einzuschätzen, ob und wann die Genehmigungsgrenze überschritten werden könnte.

Dieser Argumentation kann die Kommunalaufsicht nicht folgen, insbesondere die Auslegung der Dauerhaftigkeit wird angezweifelt.

Die angeführte Verbesserung der Ergebnis- und Liquiditätsslage in 2023 ist ohne Zweifel als positiv zu bewerten, jedoch noch nicht mit konkreten Zahlen belegt. Daher kann die Kommunalaufsichtsbehörde nur von den vorliegenden beschlossenen Zahlen ausgehen und diese bilden für die Jahre 2025 und 2026 voraussichtlich einen Liquiditätsbedarf in genehmigungsbedürftiger Höhe ab. Daher erachtet die KAB die Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA als dringend erforderlich und spricht die unter Nr. 4 enthaltene **Anordnung aus, dass die Hansestadt Stendal spätestens mit der Haushaltssatzung 2024 ein Haushaltskonsolidierungskonzept beschließt, mit welchem zumindest ein zukünftiger struktureller Ausgleich des Ergebnisplans aufgezeigt wird**, wonach die Hansestadt auch in die Lage versetzt wird, ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nachzukommen.

Unabhängig davon hat die Hansestadt Stendal signalisiert, dass für das Haushaltsjahr 2024 ein HKK gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA erstellt werden soll, da ab 2024 nicht ausreichend Rücklagemittel vorhanden sind, um dem Gebot des Haushaltsausgleichs Rechnung zu tragen. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Die Anordnung entspricht den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit. Sie ist geeignet und erforderlich, um die Finanzsituation der Hansestadt Stendal schrittweise zu verbessern. Es liegt dabei eindeutig im öffentlichen Interesse, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Hansestadt Stendal auch zukünftig

zu sichern bzw. wiederherzustellen. Die Anordnung ist ebenfalls angemessen, da die Hansestadt ausreichend Zeit hat, um die Anordnung umzusetzen und eigenverantwortlich geeignete Konsolidierungsmaßnahmen erarbeiten kann. Ein milderer Mittel steht dabei nicht zur Verfügung.

#### **Weitere Anmerkungen und Hinweise:**

Zu Entscheidung Nr. 1

Es wird empfohlen, dass durch den Oberbürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 eine haushaltswirtschaftliche Sperre verfügt wird, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen entstehen, zu deren Leistung die Hansestadt Stendal rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind

zu Entscheidung Nr. 2:

Die Stadt ist verpflichtet, eigenverantwortlich vor jeder Kreditaufnahme die Kriterien des Subsidiaritätsgrundsatzes nach § 99 Abs. 5 in Verbindung mit den weiteren Grundsätzen zur Reihenfolge der Finanzmittelbeschaffung des § 99 KVG LSA zu prüfen und anzuwenden. Sollte sich so im Laufe des Jahres herausstellen, dass eine andere Finanzierung doch möglich ist oder wirtschaftlich zweckmäßiger wäre, ist trotz kommunalaufsichtlicher Genehmigung eines Teilbetrages des vorgesehenen Kreditvolumens die andere Finanzierung zu wählen.

#### **- Investitionen**

Weiterhin ergeht der Hinweis, dass für eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung in künftigen Haushaltsjahren weiterhin Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen sind. Um die zukünftigen Zahlungsverpflichtungen so gering wie möglich zu halten, rät die Kommunalaufsichtsbehörde künftig zu einem restriktiven Gebrauch von der Finanzierung durch Kredite.

#### **- Ergebnishaushalt:**

Es besteht nach wie vor eine hohe Diskrepanz zwischen Planung und Haushaltsausführung. Da entgegen der Planung für das Jahr 2022 nunmehr kein Fehlbetrag, sondern lt. Hochrechnung ein Überschuss von ca. 2,8 Mio € erwartet wird, liegt die Differenz hier bei ca. 9 Mio €, wobei ungeachtet dessen das tatsächliche Ergebnis als überaus positiv bewertet wird. Dennoch sollten Abweichungen in diesen Größenordnungen zwischen Planung und Ausführung zukünftig vermieden werden.

#### **- Jahresabschlüsse**

Die fristgerechte Erstellung der Jahresabschlüsse gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA ist ein Kriterium für eine geordnete Haushaltswirtschaft einer Kommune. Entsprechend des Rd.Erl. des MI vom 22.04.2022 (AZ.: 32-10405-9/1/20980/2022) muss die Kommunalaufsicht ab dem Haushaltsjahr 2023

auf die fristgerechte Erstellung des Jahresabschlusses ein besonderes Augenmerk richten und hat ggf. etwaige Genehmigungen zurückzustellen.

Davon sieht die KAB ab, da mit Schreiben vom 04.08.2023 ein Zeitplan vorgelegt wurde, der die Abarbeitung der fehlenden Jahresabschlüsse konkretisiert. Diesem Zeitplan ist unbedingt Folge zu leisten und die Erstellung der Abschlüsse ist weiterhin voranzutreiben.

- Zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes und den Wirtschaftsplänen der Eigen- bzw. Beteiligungsgesellschaften sowie zum Stellenplan bleiben gesonderte Verfügungen vorbehalten.

- Die Hansestadt Stendal darf Zuschüsse an Unternehmen nur leisten, wenn diese keine Beihilfe darstellen oder im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens durch die EU-Kommission genehmigt worden sind.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Verfügungspunkte Nr. 1 und Nr. 4 des Bescheids kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Verfügungspunkte Nr. 3 und Nr. 4 des Bescheids kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 -206 in 39104 Magdeburg zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

  
Patrick Puhlmann



\* Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) vom 16. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 636) geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 380)